

**Auszug
aus der Stellungnahme
zum
Landschaftsplan-Entwurf Kreuzau/Nideggen**

**Landschaftsplan-Entwurf Kreuzau/Nideggen - vereinfachte Änderung
Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 c Abs. 2 in Verbindung mit
§ 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beabsichtigten Änderungen geben BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

Mit Schreiben vom 12.03.2003 forderten Sie die anerkannten Naturschutzverbände zur Stellungnahme zum nochmals geänderten Landschaftsplan-Entwurf Kreuzau-Nideggen auf. Als Stellungnahmefrist gaben Sie den 25.03.2004 an. Diese kurze Frist entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (§ 12 a Abs. 1 BNatSchG).

Angesichts der bekanntermaßen besonders schwierigen und unübersichtlichen Regelungen des Landschaftsplanes (nicht nur) zum Kanufahren beantragten die Naturschutzverbände nach § 12 a Abs. 2 S. 2 LG eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 16.04.2004. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben.

Die ULB gibt keine Gründe für die beabsichtigten Änderungen an. Maßgeblich ist wohl in diesem Fall die nachgereichte Stellungnahme der LÖBF vom 5.2.04, obwohl in anderen Fällen die Bedenken der LÖBF nicht zu Änderungen führten, z.B. Regelungen zum Klettern, Regelungen zur Freizeitangelei, zur Jagd im NSG 21, Kritik an unübersichtlichen Regelungen.

Die Träger öffentlicher Belange hatten 1998, 2002 und 2003 Gelegenheit, zu den Naturschutzgebietsverordnungen im LP 3 Stellung zu nehmen. Wieso die LÖBF jetzt noch außerhalb der Fristen für die TÖB-Beteiligung zu den Kanuregelungen im NSG 2.1-3, 2.1-19 und -20 Stellung bezieht, ist unverständlich. Wieso diese Stellungnahme der LÖBF zudem noch zu einer nochmaligen Änderung des LP-Entwurfes führt, ist vollends unerklärbar. Auf jeden Fall ist von einer Gleichbehandlung der Einwender keine Rede. Zudem hat es den Anschein als würde sich die LÖBF als rein fachlich argumentierende Institution für den Naturschutz entbehrlich machen.

In ihrer Stellungnahme vom 18.9.03 lehnt die LÖBF zum Schutz des Eisvogels eine Angelnutzung während der Brutzeit vom 1.3. bis 30.9. ab. Konsequenterweise müsste in dieser gesamten Zeit auch das Kanufahren verboten werden. In dieser Stellungnahme vom 18.9.03 verweist die LÖBF zum Verbot 30 im NSG 2.1-3 auf frühere Stellungnahmen. Dazu schreibt die ULB: „Die von der LÖBF in den vorhergehenden Offenlagen geäußerten Anregungen und Bedenken sind alle entsprechend beraten worden. Auf die jeweiligen Einwände und die Stellungnahme des Kreises Düren dazu wird verwiesen.“ zum NSG 2.1-20 und zum Verbot 32 im NSG 2.1.-19 Rurtal bei Kreuzau schreibt die LÖBF nichts. Im September 2003 hielt sie die entsprechenden Regelungen im LP 3 also noch für gerechtfertigt.

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 11.3.04 stellte die CDU einen Änderungsantrag zur Kanuregelung unter Hinweis auf eine Stellungnahme der LÖBF vom 5.2.04. Nach Ausführungen der Verwaltung ist diese auf eine Intervention des Kanuverbandes beim Sportministerium zurückzuführen. In diesem Schreiben der LÖBF werden sehr ausführlich die aktuelle Situation und die vorgesehenen Regelungen im LP 3 gegenübergestellt und dabei zu Recht die „ausgesprochen

unübersichtliche rechtliche Lage bezüglich der geltenden bzw. geplanten Nutzungseinschränkungen“ kritisiert. Diese unübersichtliche Lage wird durch eine Vielzahl von Ausnahmen, durch unterschiedliche zeitliche und räumliche Regelungen und zusätzlich durch nicht transparente vertragliche Regelungen zwischen dem Kreis Düren und Vertretern der Kanuten bzw. auch der Angler im LP 3-Entwurf noch verworrener. Diese vertraglichen Regelungen, wurden u.a. wegen der Umgehung der Beteiligungspflicht der Verbände von den Naturschutzverbänden beanstandet. Die Naturschutzverbände haben wiederholt klare übersichtliche und damit auch kontrollierbare Regelungen gefordert. Der Kreis war bis heute nicht in der Lage oder nicht gewillt, dieser Forderung nachzukommen.

Die Darstellung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Raumes erschöpft sich in der Stellungnahme der LÖBF in einer Artenliste. Im 7. Kapitel „Diskussion und Fazit“ bedient sich die LÖBF dann wie auch schon im letzten Absatz des vierten Kapitels der Argumentation der Kanuten. Störungsökologische Aspekte werden nicht dargestellt. Auch die zu kurze Fassung der Brutzeit, die die LÖBF selbst in ihrer letzten Stellungnahme beanstandet hatte, wird nicht kritisiert. Das Kanufahren als solches stellt nicht nur eine akustische und optische Störung dar, sondern es kann auch zu mechanischen Beeinträchtigungen führen. Beachtenswert sind auch Folgemaßnahmen wie das Ablassen von zusätzlichem Wasser aus den Talsperren und das Entfernen von gewässerökologisch bedeutsamem Totholz bzw. umgestürzten, z.T. wieder ausschlagenden, Bäumen aus dem Flusslauf.

Wir vermissen des weiteren Schutzziele/Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung der Gebiete ausschlaggebend sind bzw. die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und andere Arten, die im Schutzzweck des NSG angeführt sind. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Konflikt Kanu-Naturschutz hätte eine wesentlich weitergehende Auseinandersetzung mit den Folgen der Nutzung auf die konkret betroffenen Tierarten (insb. die Vogelarten) erfordert. Dies ist sowohl die LÖBF in ihrer Stellungnahme, als auch der LP-Entwurf schuldig geblieben.

Die nunmehr beabsichtigten Änderungen sind unseres Erachtens nicht mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie den konkreten Schutzzwecken und -zielen aus den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete DE 5304-301 / DE 5104-302 zu vereinbaren.

NSG 2.1-3 „Rurtal von Abenden bis zum Einmündungsbereich der Rur ins Staubecken Obermaubach“

Die vorgenommene räumliche Änderung in der Unberührtheitsklausel zu Verbot 30 ist einfach deswegen unzulässig, weil das NSG 2.1-3 gar nicht bis zur Staumauer Obermaubach reicht, sondern nur bis zur Grünen Brücke.

Die Notwendigkeit einer Sperrung der Rur für den Wassersport während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, der Wachstumszeit der Pflanzenwelt, der Laichzeit sowie in den Wintermonaten haben wir in unseren Stellungnahmen vom 4. und 6.11.98, vom 10.10.02 und 22.9.03 ausführlich begründet.

Für den Abschnitt von Abenden bis Zerkall sollte das Befahren während der Brutzeit besonders zum Schutz von Wasseramsel, Eisvogel und Gebirgsstelze untersagt werden. Die Naturschutzverbände haben in früheren Stellungnahmen als zeitlichen Kompromiss die Brutzeit vom 1.3. bis 31.7. definiert. Zum Schutz der Standvögel und der gefiederten Wintergäste sollte ein Winterbefahrensverbot für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. ausgesprochen werden. Wobei auch das Datum 1.11. bereits einen Kompromiss darstellt. Auch hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Unterscheidung von Wochentagen einerseits und Wochenenden/Feiertagen wenig sinnvoll.

Da dem Rurabschnitt ab Einmündung der Kall bis zur NSG - Grenze Stausee Obermaubach vor allem wegen der naturnahen Strukturierung des Gewässers und seines Umfeldes sowie seiner

relativ unzugänglichen Lage besondere Bedeutung zukommt und dieser eine hohe Entwicklungsoption hat, sollte zumindest dieser Abschnitt ganzjährig beruhigt, d.h. nicht mit Kanus befahren werden (s. auch Erläuterungsbericht zum LP 3 S. 38, unsere Stellungnahmen vom 4. und 6.11.98, 10.10.02, 22.9.03). Der besonders sensible Rurabschnitt unterhalb von Zerkall, der Einmündungsbereich der Rur und die Stauwurzel des Maubacher Sees sind auch im Sinne einer Entwicklung ganzjährig zu beruhigen.

Im Zerkaller Rurbogen brüten Wasseramsel, Eisvogel und Gebirgsstelze, als Durchzügler rastet hier und im Einmündungsbereich der Rur der Flussuferläufer. Hier hat sich der Biber angesiedelt. Diese lokale Biber-Population ist mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung zu erhalten und zu fördern. Regelungen und Maßnahmen im LP 3 haben den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Störungen und direkten Gefährdungen ist die Freizeitnutzung dem Schutzziel anzupassen. Dies würde im vorliegenden Fall insbesondere eine entsprechende Regelung des Kanu-Fahrens notwendig machen.

In anderen Bundesländern wurden inhaltlich vergleichbare Schritte unternommen: Aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 hat das Land Brandenburg in seiner "Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg" u. a. vorgesehen, dass in der Nähe bekannter Baue oder Biberburgen das Angeln unterbleibt. Artenschutzgerechte und naturverträgliche Erholungsnutzung verlangt die behutsame Lenkung und stellenweise Begrenzung des Tourismus. Dazu gehört beispielsweise der Verzicht auf Sportbootsverkehr in Biberrevieren. Beim Anlegen von Wanderwegen an Gewässern sind sensible Uferbereiche auszusparen.

Es sollten klare, übersichtliche Regelungen getroffen werden.

Der letzte Satz im Erläuterungstext ist nicht zu streichen.

Das heißt für das NSG 2.1-3:

Das Verbot 30 sollte beibehalten werden:

Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;

Die Unberührtheitsklausel sollte geändert werden:

Unberührt bleibt das reglementierte Einbringen oder Bereitstellen von Kanus sowie das Befahren der Wasserfläche mit Kanus vom 1.8. bis 31.10. von Heimbach bis Zerkall mit maximal 100 Booten pro Tag.

Zusätzlich zur Angabe der Bootszahl sind in der textlichen Darstellung konkrete Angaben zu Befahrenszeiten (keine Fahrten während der Hauptaktivitätszeit der Vögel), Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten einschließlich Festlegung der Ein- und Ausstiegsstellen festzusetzen.

Der Erläuterungstext ist entsprechend zu ändern.

NSG 2.1-20 „Staubecken Obermaubach einschließlich Einmündungsbereich der Rur“

Die Aufhebung des Winterfahrverbots wurde von der Kreisverwaltung nicht begründet, ist aber wie oben schon erläutert auf das Schreiben der LÖBF vom 5.2.04 zurückzuführen.

In diesem ist nachzulesen „Die vertraglichen Regelungen mit den Kanuten und den Anglern auf dem Staubecken Obermaubach haben sich bewährt.“ Unklar ist, wie die LÖBF zu dieser Aussage kommt; was die LÖBF unter „sich bewähren“ versteht und auf welche Untersuchungen und Ergebnisse sie ihre Aussage stützt.

Vielmehr steht diese unbewiesene Behauptung im Widerspruch zu den Beobachtungen der Naturschutzverbände: So wurde nicht immer lärmvermeidend, ruhig und langsam gefahren. Weder die Gruppenregelung noch die Schonzone bzw. Durchfahrtspassagen wurden eingehalten. Zumal diese auch nicht als solche markiert sind. Von den tageszeitlichen Vorgaben der LÖBF (keine Fahrten in der Hauptaktivitätszeit der Vögel) ist gar keine Rede mehr.

Die Aussage „Der LÖBF liegen allerdings keine gesicherten Erkenntnisse vor“ spricht auch dafür, dass diese Stellungnahme fachlich nicht ausreichend begründet und etwas voreilig abgegeben wurde. Die LÖBF hat mit ihrer Stellungnahme zum Kanufahren auf der Rur im Bereich des LP 3 den Aufgabenbereich einer Fachinstitution für den Naturschutz verlassen und schon eine ihr nicht zustehende Abwägung vollzogen. Dies ist als Grundlage für die Abwägung des Kreises Düren keine – unter fachlichen Gesichtspunkten - ausschlaggebende Grundlage.

Dass die Lebensbedingungen der Wintergäste mit einer Beruhigung verbessert werden, zeigt die gestiegene Zahl überwinternder Zwergtaucher in den letzten Jahren. Im Staubecken Obermaubach verbietet die Talsperrenverordnung das Einbringen von Booten vom 14.11. bis 31.3. Seitdem in dieser Zeit das Angeln vom Boot aus eingestellt wurde, hat sich die Anzahl der Zwergtaucher vervielfacht (z.B. gegenüber der Wasservogelzählung von Sell im Winter 1995/96 verzehnfacht). Mit einem ganzjährigen Verbot des Kanufahrens würde sich die Situation für die überwinternden Wasservögel weiter verbessern. Es ist zu erwarten, dass sich bei einer Minderung menschlicher Störungen die Individuenzahlen der besonders störungsempfindlichen Arten Gänsesäger und Schellente erhöhen würde, sich die Gänsesäger auch über einen längeren Überwinterungszeitraum im Gebiet aufhalten würden und u.U. Zwergtaucher sowie der Flussuferläufer in diesem Rurabschnitt brüten würden.

Der Stausee Obermaubach ist wegen seiner besonderen physikalischen und biotischen Eigenschaften, u.a. wegen seines außerordentlichen Reichtums an Wasserpflanzen im Einmündungsbereich der Rur und der Stauwurzel, ein überregional bedeutsames Überwinterungsgebiet für Wasservögel.

Besonders auffällig war in diesem Winter die große Zahl der Zwergtaucher. Die Wintergäste halten sich von Anfang Oktober bis Ende März hier auf.

Im Winter 2003/04 hielten sich auf dem Staubecken Obermaubach zumindest folgende Wasservogel-Arten auf:

Zwergtaucher, Haubentaucher, Graureiher, Kormoran, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Stockente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Gänsesäger, Teichralle, Bläßralle.

Als Nahrungsgast wurde der Eisvogel, der im Zerkaller Rurbogen brütet, beobachtet.

Bestandszahlen der Wasservögel auf dem Staubecken Obermaubach im Winter 2003/2004

	Zwt.	Hbt.	Kor.	Grar.	Hös.	Kag.	Nilg.	Sto.	Löe.	Tfe.	Rei.	Sch.	Gäs.	Tr.	Br.
Maximale Individuen-Zahl/Beobachtungsgang	170	1	21	5	60	17	3	150	7	220	160	30	18	5	330

Zwt. - Zwergtaucher

Hbt. – Haubentaucher

Kor – Kormoran

Grar – Graureiher

Hös. - Höckerschwan

Kag. - Kanadagans

Nilg. - Nilgans

Sto. - Stockente

Löe. - Löffelente

Tfe. - Tafelente

Rei. - Reiherente

Sch. - Schellente

Gäs. - Gänsesäger

Tr. - Teichralle

Br. - Bläßralle

Die Einhaltung eines Befahrensverbotes im Winter ist aus Gründen der Störungsökologie unbedingt erforderlich (s. Schreiben von Herrn Rieper an die uLB 1992; M. Sell, Raum-Zeit-

Muster überwinternder Entenvögel unter dem Einfluß anthropogener Störfaktoren: Experimente an einem Freizeitstausee im Ruhrgebiet 1991; J. Bellebaum, M. Sell & B. Gebke, Fünfzehn Jahre und kein bisschen zahmer: Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Freizeitbetrieb in einem westdeutschen Winterquartier 2003). In der Nachbarschaft befinden sich keine Ausweichgewässer für die empfindlichen Arten. Die Zwergtaucher, Enten und Säger halten sich auf dem Stausee und auf der angestauten Rur bis in den Zerkaller Rurbogen auf. Die Rur ist hier nur etwa 20 m breit und auch im Einmündungsbereich können die Enten auf Störungen nur durch kräftezehrendes Auffliegen reagieren und das oft mehrfach, da die Boote die Vögel regelrecht vor sich hertreiben, z.T. kreisen die Vögel dann längere Zeit über dem Stausee. Im Bereich der Stauwurzel teilen sich die Kanus oft auf, jedes Boot zieht seine eigene Bahn, so dass hier ein sehr breiter Raum gestört wird. Die von H. Rieper gemachten Beobachtungen können wir nur bestätigen. Bei Störungen durch Boote aber auch bei Begehen des Rurufers, z.B. am Trampelpfad unterhalb der Grünen Brücke, fliegen z.B. die hier überwinternden Schell-, Tafel-, Reiherenten auf, die Zwergtaucher tauchen ab oder verdrücken sich in die Uferregion. Auch mehrmaliges Abtauchen und Sichdrücken ist für die Zwergtaucher Stress, wobei schwer abzuschätzen ist, ab wann dieser für die Tiere kritisch wird. In einem NSG und FFH-Gebiet sind diese Störungen zu vermeiden.

Durch das Befahren mit Booten und dem Begehen des Rurufers kommt es zu kräftezehrendem Fluchtverhalten und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wintergäste. Sollen diese unterbleiben, ist ein Winterfahrverbot für Freizeitsportler und Angelboote sowie ein Betreten der Uferregion ab dem 1.10. unerlässlich.

Unterhalb der Grünen Brücke hat sich nach dem Rückgang der Angelei durch den Kreisfischereiverein der Biber ausgebreitet wie frische Nagespuren, ein Erdbau auf der rechten Rurseite und eine Biberburg auf der linken Rurseite auf einer Halbinsel zwischen Rur und einmündendem Nebenbach belegen.

Diese lokale Biber-Population ist mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung zu erhalten und zu fördern. Regelungen und Maßnahmen im LP 3 haben den günstigen Erhaltungszustand für diese Art zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Störungen und direkten Gefährdungen ist die Freizeitnutzung dem Schutzziel anzupassen (s. auch unsere Ausführungen zum NSG 2.1.-3).

Beachtlich für die Abwägung scheint uns auch zu sein, dass das Winterfahrverbot im Staubecken Obermaubach die Jugendarbeit der immer wieder angeführten Spielvereinigung Boich/Thum nicht oder nur unwesentlich einschränkt, da diese aus Zeitgründen im Winter (bis in den März hinein) ohnehin nur bis Zerkall fahren. Deren Boote sind überdies in Boich gelagert. Auch für die übrigen Nutzer ist es durchaus zumutbar in diesem überregional bedeutsamen Winterquartier für Wasservögel im Winter auf die Ausübung ihres Hobbys zu verzichten.

Die beabsichtigten Änderungen werden von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Die Schutzzone mit ganzjährigem Befahrensverbot sollte vom Beginn des NSG bei der Rur-Brücke (der neuen Bogenbrücke, da die Grüne Brücke ja bekanntlich abgerissen werden soll) bis in den Stausee reichen und die Stauwurzel mit dem Flachwasserbereich umfassen, d.h. bis zur DLRG-Station. Diese Schutzzone ist unbedingt zu markieren.

Der nördliche Teil des Sees von der DLRG-Station bis zur Staumauer ist nur im Winterhalbjahr, d.h. vom 1.10. bis 31.3. nicht zu befahren; im Sommerhalbjahr, d.h. vom 1.4. bis 30.9. kann dieser Bereich mit Kanus, Ruder- und Tretbooten befahren werden.

Da die ersten Wintergäste bereits im Oktober auf dem Stausee eintreffen, muss das Verbot auch im Oktober gelten. Diese ersten eintreffenden Zugvögel könnten sonst durch den Bootsbetrieb im Oktober für den gesamten Winter vergrämt werden.

Die Unberührtheitsklausel zu Verbot 31 sollte geändert werden:

Unberührt bleibt das Befahren der Wasserfläche außerhalb der Schutzzone in der Zeit

vom 1.4. bis 30.9. mit Kanus, Anliegerbooten und Booten des in Obermaubach ansässigen Bootsverleihes.

NSG 2.1-19 „Rurtal bei Kreuzau“ (2.1-19, II, 32).

Unterhalb der Staumauer Obermaubach sind bis zur Stadtgrenze Düren im Bereich des FFH-Gebietes „Ruraue von Obermaubach bis Linnich“ - abgesehen von der Vegetation - Biber, Brutvögel, gefiederte Wintergäste, Fische wie Groppe und Bachneunauge laut Standarddatenbögen der LÖBF bei der Schutzausweisung besonders zu berücksichtigen.

Im Bereich des NSG 2.1-19 sind aktuell vier Bibervorkommen („Familienketten“) bekannt. Diese lokale Biber-Population ist mit dem Ziel ihrer regionalen Ausbreitung zu erhalten und zu fördern. Regelungen und Maßnahmen im LP 3 haben den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Störungen und direkten Gefährdungen ist die Freizeitnutzung dem Schutzziel anzupassen.

An Brutvögeln sind in diesem Abschnitt Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze besonders hervorzuheben. Hier befinden sich zumindest drei Brutreviere des Eisvogels, vier der Gebirgsstelze und sieben der Wasseramsel. Die LÖBF gab in ihrer Stellungnahme zur 3. Offenlage des LP 3 mit Rücksicht auf den Eisvogel die Brutzeit bis zum 30.9. an. Die Berücksichtigung dieser Leitarten ist aber nicht auf die Brutzeit allein zu reduzieren.

Nach der Brutphase setzt die Regenerations- und Mauserzeit ein, die für die Vögel möglichst stressfrei sein sollten, auch um die Überlebenschancen im Winter zu erhöhen.

Die Rur im NSG 2.1-19 hat auch Bedeutung für überwinterte Wasservögel, z.B. Gänsesäger, Zwergtaucher, Krick-, Stock-, Schnatter-, Reiher-, Tafelenten. Besonders viele Wintergäste halten sich hier auf, wenn die Stauseen zufrieren. Als Durchzügler ist der Flussuferläufer hier anzutreffen.

Aus Gründen des Brut-Vogelschutzes sollte dieser Rurabschnitt vom 1.3. bis 30.9. nicht mit Kanus befahren werden, zum Schutz der Wintergäste nicht vom 1.10. bis 30.3.

Dieser Rurabschnitt ist charakterisiert durch den Wechsel von störungsarmen und störungsreichen Zonen. Die Kanuten durchfahren das gesamte Gebiet, also auch die störungsarmen Bereiche. Im NSG „Rurtal bei Kreuzau“ befinden sich 6 Wehre. Diese können meist gar nicht oder nur unter Gefahr für Boot, Leib und Leben überfahren werden, das heißt an den Wehren müssten die Boote über Land getragen werden. Das bedeutet Lärm, längere Verweildauer, Zerstörung der Ufer-Vegetation. Dies ist umso gravierender als bei den Wehren oft die Nahrungshabitate und Brutplätze von Wasseramsel und Gebirgsstelze liegen. Wenn das Bootfahren hier offiziell erlaubt ist, müsste auch die Haftungsverpflichtung bei Unfällen geklärt werden. Oberhalb der Wehre setzen an warmen Tagen auch gerne Ausflügler Luftmatratzen, Schlauchboote, Autoreifen und andere „Wasserfahrzeuge“ ein, um dann halbsbrecherisch unter großem Spektakel das Wehr zu überwinden.

An einigen Stellen führt die Rur auch wegen der Mühlenteiche so wenig Wasser, dass ein Befahren wegen des niedrigen Wasserstandes auch im Hinblick auf das Kieslückensystem nicht geboten ist.

Die im LP 3 in der 3. Offenlage vorgeschlagenen Regelungen werden von den Naturschutzverbänden begrüßt. Zur Klarstellung sollte das Verbot 32. erweitert werden:

Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen und Wassersport

**jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen,
Tauchen;**

**Unberührt bleibt das Einbringen von Wasserfahrzeugen i.R. der rechtmäßigen
Gewässerunterhaltung**

Die vorgeschlagenen Änderung des Landschaftsplanes, die nun keinerlei räumliche und zeitliche Beschränkungen mehr für das Kanufahren beinhaltet, wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier wird offensichtlich der Freizeitnutzung ohne die rechtlich und fachlich gebotene Berücksichtigung der Naturschutzbelange der Vorzug gegeben. Dass diese nochmalige Verschlechterung der Schutzausweisungen des LP Kreuzau-Nideggen aufgrund einer nachträglichen Stellungnahme, ohne naturschutzfachliche Begründung und innerhalb einer landesweit einzigartig kurzen Frist geschieht, muss Zweifel an der ernsthaften Auseinandersetzung mit Ziel und Inhalt der Landschaftsplanung aufkommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ende des Auszuges